



Stellungnahme

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
BT-Drucksache 21/1496

und

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur
Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung
weiterer energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 21/1497

und

Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für
einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
**zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes
(hier: Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)**
Ausschussdrucksache 20(9)053

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Verbraucherzentrale
Bundesverband

Verbraucherschutz im Energiewirtschaftsrecht stärken

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

18. Juli 2025

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Die Forderungen im Einzelnen.....	5
1. Netzanschlussprozess standardisieren und digitalisieren	5
1.1 Netzanschlussbegehren beschleunigen.....	5
1.2 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft einführen	6
1.3 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft überprüfen.....	6
1.4 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch für die Niederspannung einführen	7
1.5 Digitale Netzanschlussportale ausbauen	7
1.6 Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen.....	8
2. Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche konkretisieren	8
3. Einspeisevergütung auszahlen.....	9
4. Verbraucherschutz beim Smart-Meter-Rollout stärken	11
4.1 Haltefrist nicht notwendig	11
4.2 Ankündigungsfristen nicht verkürzen.....	12
4.3 Digitalisierung der Energiewende für Verbraucher:innen attraktiv machen	12
4.4 Hohe Standards für Datenschutz umsetzen.....	13
5. Sonderkündigungsrecht nicht einschränken.....	13
5.1 Keine Einschränkung des Sonderkündigungsrechts bei Preisänderungen	13
5.2 Sonderkündigungsrecht bei Festpreisverträgen beibehalten	14
6. Verbraucherfreundliche dynamische Tarife	14
6.1 Mindeststandards für dynamische Tarife einführen.....	15
6.2 Vergleiche unterschiedlicher Tarifförmlichkeiten ermöglichen	15
6.3 Dynamische Tarife mit Preisabsicherung einführen.....	16
7. Umsetzung von Energy Sharing beobachten	17
8. Besserer Schutz vor unseriösen Energieversorgern	18
8.1 Kontrolle durch die Bundesnetzagentur verbessern	18
8.2 Absicherungsstrategien auch für Gaslieferanten	19
9. Schadensersatz bei versäumter Rechnungsstellung	19
10. Erreichbarkeit von Energielieferanten verbessern	20
11. Kündigung einzelner Bestandteile gebündelter Produkte vereinfachen.....	20
12. Rechtswidrige Preiserhöhungen automatisch unwirksam.....	21
13. Fristen bei Vertragskündigungen anpassen	21
14. Schutz vor Energiesperren verbessern.....	22

I. Verbraucherrelevanz

Das Energiesystem in Deutschland und in Europa befindet sich in einem Umbruch. Im Zuge der Energiewende geht die Nutzung fossiler Energieträger zurück. Dies geht einher mit einer Elektrifizierung des Energiesystems. Zusätzliche Stromverbraucher wie Wärmepumpen und Ladestationen für Elektromobilität benötigen eine Vielzahl neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Strom. Damit dies gelingt, muss das Stromnetz ausgebaut und für zunehmend schwankende Erzeugungs- und Verbrauchsleistungen ertüchtigt werden.

Zunehmend sind hiervon auch private Haushalte betroffen. Bisher dauert es teilweise sehr lange, bis Anlagen ans Stromnetz angeschlossen werden und in Betrieb gehen können. Dies ist unter anderem auf ineffiziente Netzanschlussprozesse, nicht vorhandene Rückmeldefristen für Netzbetreiber und die unzureichende Digitalisierung und Standardisierung der Netzanschlussprozesse zurückzuführen.

Aufgrund der zunehmend volatilen Stromerzeugung durch Photovoltaik und Windenergie sowie des steigenden Stromverbrauchs gewinnen dynamische Stromtarife, deren Preis sich am Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage an der Strombörse orientiert, an Bedeutung. Auch soll die gemeinschaftliche Stromerzeugung (Energy Sharing) über einzelne Haushalte hinweg ermöglicht werden. Diese neuen Entwicklungen eröffnen Verbraucher:innen die Möglichkeit, durch die Nutzung von selbst erzeugtem Strom ihre Energierechnung zu reduzieren. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass sie gut über die Vor- und Nachteile der neuen Stromtarifmodelle informiert sind.

Für die Nutzung dynamischer Tarife und Energy Sharing werden intelligente Stromzähler (Smart-Meter) benötigt. Die Einbaubedingungen dieser Stromzähler haben sich durch vorhergehende Gesetzesänderungen bereits verschlechtert. Damit die Akzeptanz der Digitalisierung der Energiewende gewahrt bleibt, müssen Erwerb und Betrieb von Smart-Metern für Verbraucher:innen attraktiv sein.

Zu Beginn der Energiepreiskrise im Winter 2021 stellten einige Energieversorgungsunternehmen (EVU) entgegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen kurzfristig die Versorgung ihrer Kund:innen ein. Dadurch fielen die betroffenen Verbraucher:innen in die Grundversorgung und mussten zum Teil deutlich höhere Preise für ihre Energieversorgung zahlen als vorher. Um Verbraucher:innen besser zu schützen, sollen Stromanbieter zukünftig verpflichtet werden, Absicherungsstrategien zu entwickeln, um das Risiko volatiler Preise auf den Energiemärkten zu begrenzen.

II. Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 10. Juli 2025 einen Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie weiterer Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich des Energierechts vorgelegt. Mit dem Entwurf sollen insbesondere Regelungen der EU-Strombinnenmarktrichtlinie 2024/1711 und der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie 2024/1788 zur Stärkung des Verbraucherschutzes umgesetzt werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Smart-Meter-Rollouts vor. Das BMWE greift dabei in Teilen auf einen Gesetzentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode zurück. Große Teile dieses Gesetzesvorhabens wurden aufgrund des vorzeitigen Endes der Ampel-Regierung nicht mehr verabschiedet.

Der Entwurf des BMWE setzt dabei aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sinnvolle Impulse für mehr Verbraucherschutz und zur Verhinderung von Energiesperren. Große Energieversorger sollen verpflichtet werden, auch zukünftig Festpreisverträge anzubieten. Zudem wird die gemeinschaftliche Erzeugung und der Verbrauch von Strom (Energy Sharing) ermöglicht.

Im Vergleich zum Gesetzentwurf der vorherigen Bundesregierung¹ fehlen allerdings Maßnahmen zur Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlüssen. Der vzbv fordert diese sinnvollen Regelungen in den vorliegenden Referentenentwurf aufzunehmen. Zudem müssen weitere Maßnahmen zur Stärkung von Prosument:innen ergänzt werden. Beim Smart-Meter-Rollout darf die Position der Verbraucher:innen durch die Einführung von Haltefristen und die Abschwächung von Transparenzvorgaben nicht weiter geschwächt werden.

Der vzbv fordert unter anderem,

- Netzanschlussprozesse zu standardisieren und zu digitalisieren,
- die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche und zur Auszahlung der Einspeisevergütung zu konkretisieren,
- dass Verbraucher:innen gut informiert ihren Messstellenbetreiber frei wählen können,
- die Regelungen zu dynamischen Tarife verbraucherfreundlich auszugestalten,
- zum 1. Juni 2028 einen Bericht zur bisherigen Umsetzung von Energy Sharing vorzulegen,
- die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen EVU fortlaufend durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu überprüfen und
- dass alle Energieversorger eine Abwendungsvereinbarung und eine Ratenzahlung mit Stundungsoption zur Vermeidung einer Energiesperre anbieten müssen.

¹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/141/2014199.pdf>, aufgerufen am 18.07.2025.

III. Die Forderungen im Einzelnen

1. Netzanschlussprozess standardisieren und digitalisieren

Die neue Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, die Anmeldeverfahren von Photovoltaik (PV)-Anlagen durch Digitalisierung und Standardisierung zu vereinfachen.² Im Widerspruch dazu fehlen im vorliegenden Referentenentwurf Maßnahmen, die auf dieses Ziel einzahlen.

In der letzten Legislaturperiode wurden im Rahmen eines Branchendialogs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)³ Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen von elektrischen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen erarbeitet. Einige wurden bereits gesetzgeberisch umgesetzt.⁴ Weitere Maßnahmen waren in einem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung enthalten.⁵ Der damalige Gesetzentwurf enthielt ebenfalls die in diesem Referentenentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Stärkung des Verbraucherschutzes auf Basis europäischer Gesetzgebung. Aus Sicht des vzbv ist es unverständlich, weshalb ein Großteil der bereits ausgearbeiteten Maßnahmen zur Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussprozessen nicht umgesetzt wird.

1.1 Netzanschlussbegehren beschleunigen

Der Gesetzentwurf sah in § 17a EnWG vor, ein einheitliches Verfahren zur Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen zu schaffen. Der Prozess des Netzanschlussbegehrens auf Verteilnetzebene sollte zudem durch zeitliche Vorgaben für die Verteilnetzbetreiber (VNB) beschleunigt werden. Die Regelungen sollten ab dem 1. Januar 2026 gelten.

Die VNB sollten künftig zur Vorabtransparenz allgemeine Informationen zum Netzanschlussbegehren auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Weiterhin sollten die VNB verpflichtet werden, nach Eingang des Netzanschlussbegehrens eine unverzügliche Eingangsbestätigung zu übermitteln. Das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens inklusive der Netzverträglichkeitsprüfung sollte zudem für alle Anlagen in allen Spannungsebenen dem Begehrenden innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden. Mit dieser Mitteilung sollte der VNB zudem einen Zeitplan zur Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses übermitteln.

Laut Gesetzentwurf sollten die VNB zudem zukünftig innerhalb von zwei Wochen prüfen müssen, ob die eingereichten Unterlagen vonseiten des Anschlussbegehrenden vollständig sind. Bei einer notwendigen Nachforderung hätte sich die Frist wieder auf acht Wochen erhöht.

² Vgl. CDU, CSU, SPD, 2025: Verantwortung für Deutschland, Zeile 1028f., https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag2025_bf.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

³ Unter den Teilnehmenden des Branchendialogs befanden sich unter anderem die großen Energiewirtschaftsverbände: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) und Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne).

⁴ Dies umfasst beispielsweise die Vereinheitlichung von Technischen Anschluss Bedingungen (TAB)

⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/141/2014199.pdf>, aufgerufen am 18.07.2025.

Der vzbv fordert, die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen in den vorliegenden Referentenentwurf zu integrieren. Die vorgeschlagenen Vorgaben können den Prozess des Netzanschlussbegehrens sowohl für Anschlussbegehrende als auch für VNB besser strukturieren und zuverlässiger gestalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, einheitliche Verfahren für Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen mit klaren Rückmeldefristen einzuführen.

1.2 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft einführen

Der Gesetzentwurf der Ampel-Regierung sah vor, in § 17b EnWG Regelungen für eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft einzuführen. Jeder VNB sollte bis zum 1. Januar 2028 ein Online-Tool zur Verfügung stellen, über das Netzanschlusssuchenden unmittelbar eine unverbindliche Auskunft für den Netzanschluss in der Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen von Hoch- zu Mittelspannung und von Mittel- zu Niederspannung erteilt wird. Die Netzanschlusssauskunft sollte für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchseinrichtungen erteilt werden, die jeweils eine Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt haben. Das Ergebnis der Auskunft sollte Prognosen über mögliche Netzverknüpfungspunkte geben. Der Entwurf sah kein netzbetreibereinheitliches Online-Tool vor. Lediglich die Formate der Netzanschlusssauskunft sollten zwischen den VNB abgestimmt werden. Der vzbv kritisierte dies bereits in seiner Stellungnahme zum damaligen Referentenentwurf des BMWK.⁶

Die unverbindliche Netzanschlusssauskunft sollte laut Begründung des Referentenentwurfs die Transparenz des Netzanschlusses erhöhen. Bisher mussten Netzanschlusssuchende ein vollständiges Netzanschlussbegehren stellen, um mögliche Netzverknüpfungspunkte sowie die mit dem Anschluss einhergehenden Kosten zu ermitteln. Um die wirtschaftlichste Lösung zu finden, seien teilweise Mehrfachanfragen gestellt worden. Durch die bisherige Praxis seien unnötigerweise personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Anschlussbegehrenden als auch auf Seiten der VNB gebunden und Netzanschlusskapazitäten blockiert worden.

1.3 Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft überprüfen

Der vzbv fordert die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlusssauskunft. Diese kann den Netzanschlussprozess effizienter gestalten und zur Entlastung von Anlagenbetreiber:innen und VNB beitragen. Aus Sicht des vzbv ist allerdings ein bundesweit einheitliches Online-Tool netzbetreiberindividuellen Umsetzungen vorzuziehen. Sollten netzbetreiberindividuelle Online-Tools umgesetzt werden, muss die BNetzA Vorgaben zur Einheitlichkeit dieser Tools vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert ein bundesweit einheitliches Online-Tool für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlusssauskunft. Hilfsweise muss die BNetzA mindestens Vorgaben zur Vereinheitlichung der Online-Tools der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft vornehmen und deren Umsetzung überprüfen können.

⁶ Vgl. vzbv, 2024: Energiewirtschaftsrecht verbraucherfreundlich weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-09/24-09-10_Stellungnahme_vzbv_EnWG_final_0.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

1.4 Unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch für die Niederspannung einführen

Aus Sicht des vzbv sollten die VNB die unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch auf Niederspannungsebene anbieten. Insbesondere bei der Planung von Wärmepumpen und Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Nennleistung unter 135 Kilowatt in Mehrfamilienhäusern kann es für die Netzanschlusssuchenden von Vorteil sein, eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten und der verfügbaren Leistung am Netzanschluss zu erhalten. Zudem sollte das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft auch die ungefähre Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die unverbindliche Netzanschlusssauskunft auch auf Niederspannungsebene anzubieten.

Der vzbv fordert, dass das Ergebnis der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft auch die Umsetzungsdauer zur Herstellung des Netzanschlusses enthält.

1.5 Digitale Netzanschlussportale ausbauen

Der Gesetzentwurf von 2024 sah in § 17c EnWG vor, VNB zu verpflichten, digitale Netzanschlussportale für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern einzurichten. Bereits bisher müssen VNB für Netzanschlussbegehren in der Niederspannung von Erneuerbare-Energie-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und von bestimmten Letztverbrauchern Netzanschlussportale anbieten. Diese Portale sollten erweitert werden. Grundsätzlich sollten die Portale für alle Arten von Anschlussbegehren und prinzipiell auf allen Spannungsebenen zur Verfügung stehen. Zudem sollte der Funktionsumfang dahingehend erweitert werden, dass alle Prozessschritte von der Stellung eines Netzanschlussbegehrens bis hin zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses abgebildet werden.

Die geplante Regelung legte zudem einen Schwerpunkt auf die Standardisierung von Prozessen, Formaten und Inhalten des Netzanschlussverfahrens zwischen den verschiedenen VNB. Zudem war die Schaffung von Schnittstellen zu anderen digitalen Systemen vorgesehen. Dies sollte insbesondere der exponentiellen Zunahme der Anschlussbegehren von kleinen PV-Anlagen und Letztverbrauchern in der Niederspannung Rechnung tragen und das Abarbeiten dieser recht einheitlichen Projekte effizienter gestalten. Dies würde personelle Kapazitäten sowohl auf Seiten von Installateuren, Projektierern, als auch auf Seiten von Netzbetreibern freisetzen. Die Standardisierungsschritte würden insbesondere bundesweit tätigen Akteuren die Bedienung merklich erleichtern, da der grundsätzliche Aufbau der Portale gleich sein wird.

Um den Netzbetreibern eine Priorisierung und möglichst zielgerichteten Einsatz personeller Ressourcen zu ermöglichen, war eine gestaffelte Umsetzung vorgesehen.

Der vzbv fordert die Einführung von umfassenden digitalen Netzanschlussportalen. Bei der Umsetzung ist es wichtig, die Prozesse, Formate und Inhalte der Portale zu standardisieren. Für Verbraucher:innen führt insbesondere die Abbildung des gesamten Netzanschlussprozesses zu einer Verbesserung. Dabei sollte die Netzanschlussplattform wo immer möglich und sinnvoll auch von privaten Verbraucher:innen genutzt werden können.

Durch die Standardisierung und Digitalisierung der Netzanschlussprozesse oberhalb der Niederspannungsebene entsteht zudem ein indirekter Nutzen für die privaten Haushalte. Zum einen können im Sinne der Energiewende größere Erneuerbare-Energie-Anlagen schneller an das Stromnetz

angeschlossen werden. Zum anderen können die VNB aufgrund effizienterer Prozesse ihren Aufgaben insgesamt besser gerecht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass alle Netzanschlüsse in der Niederspannung bis zum 1. Januar 2027 bundesweit standardisiert und vollständig digital abgewickelt werden können.

1.6 Bundesweit gültigen Messkonzepte-Katalog einführen

Im Referentenentwurf sollen die Stromnetzbetreiber über § 20b EnWG verpflichtet werden, innerhalb von einem Jahr eine gemeinsame Internetplattform für den Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Netzzugangs einzuführen. Die Plattform soll Anschlussnehmer:innen beziehungsweise Anschlussnutzer:innen⁷ eine niedrigschwellige Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stellen, da diese in der Regel nicht über einen standardisierten Zugang zur Marktkommunikation verfügen.

Auf der Plattform soll mindestens die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Messkonzepten und Verrechnungskonzepten sowie die Registrierung von Energy Sharing-Vereinbarungen vorgenommen werden können.

Der vzbv erachtet die Einführung einer solchen Internetplattform als sinnvoll. Der Datenaustausch über Messkonzepte kann allerdings nur ein erster Schritt sein. Aus Sicht des vzbv sollte darüberhinausgehend ein bundesweit gültiger Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle erstellt werden. Denn weiterhin können bestimmte Messkonzepte von einigen VNB akzeptiert und von anderen VNB abgelehnt werden. Dies führt zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand bei der Projektumsetzung.⁸

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für verschiedene PV-Betriebsmodelle zu erstellen.

2. Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche konkretisieren

Im Rahmen des Solarpaket I⁹ wurde in § 10c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Möglichkeit geschaffen, die bei Solar-Volleinspeiseanlagen anfallenden geringfügigen Stromverbräuche – zum Beispiel die der Wechselrichter – über den Liefervertrag des Hausanschlusses abzurechnen.¹⁰ Mit Hilfe dieser Regelung können unverhältnismäßige Stromkosten für geringfügige Stromverbräuche, die insbesondere durch die in Lieferverträgen üblichen Grundpreise entstehen, vermieden werden.

⁷ Bei der Anschlussnehmer:in handelt es sich in der Regel um den Eigentümer des Gebäudes. Bei der Anschlussnutzer:in handelt es sich um die Nutzerin des jeweiligen Netzanschlusses.

⁸ Vgl. zu dieser Thematik Sarah Debor, 2025: Standard-Messkonzepte als Treiber für Mieterstrom und Co, <https://background.tagesspiegel.de/energie-und-klima/briefing/standard-messkonzepte-als-treiber-fuer-mieterstrom-und-co>, aufgerufen am 18.07.2025.

⁹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/151/VO.html>, aufgerufen am 18.07.2025.

¹⁰ Vgl. § 10c EEG: Die Regelung kann für Anlagen, die eine installierte Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt haben, auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst wird, angewendet werden.

Nach Ansicht des vzbv ist diese Regelung grundsätzlich sinnvoll. Allerdings erreichen die Verbraucherzentralen regelmäßig Meldungen über Probleme bei deren Umsetzung, da die Netzbetreiber und EVU die Zuständigkeit hin und her schieben.

Ein zentrales Problem besteht darin, dass es sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen lässt, an wen das Verlangen über die Zuordnung der geringfügigen Verbräuche zu richten ist. Infrage kommen dabei der Netzbetreiber, der Grundversorger oder der Stromlieferant. Aktuell steht es Anlagenbetreiber:innen frei, sich an alle drei Akteure zu wenden.¹¹

Die BNetzA stellt klar, dass das Verlangen auf jeden Fall den Netzbetreiber erreichen muss. Dieser müsse die Voraussetzungen für die Zuordnung prüfen und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch im Rahmen der Marktkommunikation – ermöglichen. Zudem sei eine Abstimmung mit dem bisherigen Stromlieferanten der Wechselrichter verbräuche erforderlich. Denn die Zuordnung der geringfügigen Bezugsmengen zu den sonstigen gewöhnlichen Haushaltsverbräuchen müsse zeitgleich mit der Beendigung des bisherigen Liefervertrages für die Wechselrichter verbräuche stattfinden. Wenn die beiden Entnahmestellen bisher von zwei verschiedenen Stromlieferanten beliefert wurden, müsste auch der Stromlieferant der gewöhnlichen Haushaltsverbräuche rechtzeitig informiert werden.¹²

Nach Ansicht des vzbv sollte das Verlangen der Anlagenbetreiber:innen an die Netzbetreiber gerichtet werden. Diese können dann die Kommunikation mit den anderen Marktakteuren übernehmen. Das EEG sollte dementsprechend ergänzt werden. Dabei wäre es auch sinnvoll, korrespondierend zu den Fristen beim Netzanschluss auch bei der Umsetzung des Verlangens Fristen einzuführen, um Planungssicherheit bei den Verbraucher:innen zu gewährleisten. Bei der Anmeldung von neuen Volleinspeise-Anlagen sollte die Möglichkeit direkt mit abgefragt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die gesetzliche Regelung zur Abrechnung geringfügiger Stromverbräuche zu konkretisieren und so ein möglichst hohes Niveau an Rechtsklarheit für die Verbraucher:innen zu schaffen.

3. Einspeisevergütung auszahlen

Die Verbraucherzentralen erreichen immer mehr Beschwerden zu nicht ausgezahlten Vergütungen für eingespeisten Strom. Beispielhaft lassen sich folgende Fälle aus der Fallerfassung der Verbraucherzentralen schildern:

„Verbraucher berichtet, ich möchte gegen oben genannten Netzbetreiber Beschwerde einreichen, da dieser uns für die Einspeisung unseres Solarstroms für das Kalenderjahr 2023 und 2024 keine Jahresabrechnung hat zukommen lassen, die monatlichen Abschläge seit Januar 2024 nicht mehr gezahlt hat sowie die ausstehende Zahlung des Jahres 2023 nicht beglichen hat. Eine Mahnung zur Erstellung einer Jahresabrechnung ist bereits verschickt worden und [ist] ~~ich~~ unbeantwortet geblieben.“

¹¹ Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Müssen Anlagenbetreiber/-innen Kosten für Bezugsstromzähler auch dann tragen, wenn der Bezug geringfügig ist?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/50>, aufgerufen am 18.07.2025.

¹² Vgl. BNetzA, o.J.: Solaranlagen und andere EE-Anlagen, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html>, aufgerufen am 18.07.2024

„Die Verbraucherin berichtet, dass die Photovoltaikanlage im September 2023 in Betrieb genommen wurde. Im Dezember erfolgte die Installation der Zweirichtungszähler. Die Verbraucherin wartete wochenlang auf den angekündigten Abschlagsplan für die monatliche Einspeisevergütung. Irgendwann gelang es der Verbraucherin, telefonisch jemanden bei dem Netzbetreiber ans Telefon zu bekommen und dem Netzbetreiber einen Abschlagsplan über "lächerliche" 12 Euro monatlich abzurufen. Die Zählerstände wurden fristgerecht Ende 2024 abgelesen, auf eine Jahresendabrechnung wartet man jedoch vergeblich. Inzwischen wurden sogar die monatlichen Zahlungen der "mickrigen" Einspeisevergütung eingestellt. Der Netzbetreiber beruft sich seit Monaten auf die Umstellung ihres IT-Systems. Dass so etwas in der heutigen Zeit so lange dauert, ist aus Verbrauchersicht nicht nachvollziehbar. Die Verbraucherin hat sich ihren Beitrag zu erneuerbaren Energien anders vorgestellt.“

Die ausbleibenden Zahlungen der Einspeisevergütung führen bei den Verbraucher:innen nicht nur zu finanziellen Schäden, sondern auch zu Frust und Unverständnis. Der vzbv sieht hier dringenden Handlungsbedarf, die Situation der Anlagenbetreiber:innen zu verbessern. Die gesetzlichen Regelungen zur Einspeisevergütung befinden sich im EEG. Um die Situation der Anlagenbetreiber:innen zu verbessern, sollten im vorliegenden Referentenentwurf in Artikel 24 Ergänzungen vorgenommen werden.

§ 26 EEG sieht gesetzliche Vorgaben für die Auszahlung der Einspeisevergütung vor. Dort ist in Absatz 1 geregelt, dass auf die erwartete Vergütung monatliche Abschläge in angemessener Höhe zu leisten sind. Dabei sind zu hohe oder zu niedrige Abschläge mit der jeweiligen Jahresendabrechnung auszugleichen oder zu erstatten. Absatz 3 enthält weitere Ausführungen zur Jahresendabrechnung. Allerdings enthält das EEG keine Frist, bis zu der die Netzbetreiber die Endabrechnung vorgenommen haben müssen.

Nach Ansicht des vzbv sollte in § 26 EEG Fristen zur Jahresendabrechnung ergänzt werden. Dabei könnte sich beispielsweise an § 40c Abs. 2 EnWG orientiert werden. Eine weitere Ergänzung sollte zu Auszahlungen eines möglichen Guthabens vorgenommen werden. Dabei kann sich an § 40c Abs. 3 EnWG orientiert werden.

Sollten Netzbetreiber in Verzug mit den Abschlagszahlungen oder Vergütungszahlungen sein, können die betroffenen Anlagenbetreiber:innen laut Clearingstelle EEG|KWKG gegebenenfalls einen Anspruch auf Verzugszinsen geltend machen.¹³ Der vzbv fordert in § 26 EEG eine Klarstellung vorzunehmen, dass nach § 286 BGB Verzugszinsen gefordert werden können, sobald die Abrechnungsfrist abgelaufen ist und es dafür nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB keiner Mahnung bedarf.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die gesetzliche Regelung zur Auszahlung der Einspeisevergütung zu konkretisieren.

¹³ Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 244: Wann und wie bekomme ich meine Abschlagszahlungen und die Jahresvergütung für eingespeisten Strom?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/244>, aufgerufen am 18.07.2025.

Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 250: Wann und wie bekomme ich meine monatlichen Vergütungszahlungen für eingespeisten Strom?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/250>, aufgerufen am 18.07.2025.

Vgl. Clearingstelle EEG|KWKG, 2025: Häufige Rechtsfrage Nr. 75: Können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber vom Netzbetreiber Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung verlangen?, <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/75>, aufgerufen am 18.07.2025.

4. Verbraucherschutz beim Smart-Meter-Rollout stärken

Im Rahmen des Solarspitzengesetzes¹⁴ wurden die Preisobergrenzen für Smart-Meter angehoben. Insbesondere der Einbau auf Kundenwunsch wurde durch die Gesetzesänderung für Verbraucher:innen äußerst unattraktiv.¹⁵ Trotz des fortwährenden Entgegenkommens des Gesetzgebers kommen viele der grundzuständigen Messstellenbetreiber (MSB) ihren Aufgaben weiter ungenügend nach.¹⁶ Aus Sicht des vzbv müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Akzeptanz der Digitalisierung der Energiewende zu gewährleisten.

4.1 Haltefrist nicht notwendig

Das BMWF plant das Recht der Verbraucher:innen zur freien Wahl eines wettbewerblichen MSB einzuschränken. Das Auswahlrecht soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausgeübt werden dürfen. Diese sogenannte „Haltefrist“ soll laut BMWF vermeiden, dass intelligente Messsysteme aufgrund eines Wechsels des MSB kurz nach Ihrer Installation bereits wieder ausgebaut und entsorgt werden müssen. Die Vorschrift diene laut BMWF der Stärkung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs, ohne zugleich das Auswahlrecht des Anschlussnutzers unverhältnismäßig lange zu beschränken.

Der vzbv hatte sich in mehreren Stellungnahmen zu diesem Thema geäußert.¹⁷ Zwar teilt der vzbv die Einschätzung, dass kurzfristige Wechsel des MSB, insbesondere nach dem Ersteinbau eines Smart Meter, mit Blick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rollouts vermieden werden sollten. Allerdings darf dies aus Sicht des vzbv nicht dazu führen, dass das Recht des Anschlussnutzers nach § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) einen dritten MSB zu wählen, eingeschränkt wird. Der Anschlussnutzer muss weiterhin die Möglichkeit haben, den MSB zu wechseln, nicht zuletzt in Fällen, wenn die eingebauten Geräte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der MSB keine Fehlerbehebung vornimmt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Anschlussnutzer:innen ihren MSB frei wählen können. Insbesondere wenn die vom grundzuständigen MSB eingebauten Geräte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und keine Fehlerbehebung vorgenommen wird.

¹⁴ Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/51/VO.html>, aufgerufen am 18.07.2025.

¹⁵ Vgl. vzbv, 2025: Teure Smart-Meter erschweren Zugang zu dynamischen Stromtarifen, <https://www.vzbv.de/meldungen/teure-smart-meter-erschweren-zugang-zu-dynamischen-stromtarifen>, aufgerufen am 18.07.2025.

¹⁶ Dies belegt beispielsweise die quartalsweise Erhebung der Smart-Meter-Installationen der BNetzA. Vgl. BNetzA, 2025: Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalsweise Erhebungen, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/start.html>, aufgerufen am 18.07.2025.

¹⁷ Vgl. vzbv, 2024: Preisobergrenzen bei Smart Metern stabil halten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-10_Stellungnahme_MsbG%C2%A748.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

Vgl. vzbv, 2024: Verbraucherinteressen beim Smart-Meter Rollout beachten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/24-10-25_Stellungnahme_MsbG.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

4.2 Ankündigungsfristen nicht verkürzen

Nach bisheriger Fassung des MsbG sind nach § 37 Absatz 2 Anschlussnutzer:innen spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle über den Einbau und die Möglichkeit zur freien Wahl eines MSB nach §§ 5 und 6 MsbG zu informieren. Diese Regelung dient in erster Linie dem Verbraucherschutz und der Verwirklichung der Ausübung des Wahlrechts. Es ist nun geplant, diese Frist von zwölf auf sechs Wochen zu verkürzen. Dies soll laut Referentenentwurf einen stärkeren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Information und der tatsächlichen Ausstattung herstellen. Die gleiche Änderung war bereits im Referentenentwurf des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende enthalten. Sie sollte laut damaligen Entwurf zur Entbürokratisierung und Beschleunigung beitragen. Aus Sicht des vzbv wurde sie richtigerweise verworfen.¹⁸

Eine Fristverkürzung beim Einbau einzelner Geräte trägt allerdings nur unwesentlich zur Beschleunigung des Gesamtprozesses bei. Bei einer Fristverkürzung handelt es sich zudem nicht um eine Entbürokratisierung. Es ist eher davon auszugehen, dass durch eine solche Fristverkürzung das Recht zur Wahl eines wettbewerblichen MSB eingeschränkt wird. Bereits mit der aktuellen Regelung kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden im Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 MsbG.¹⁹ Von einer Verkürzung der Frist ist daher abzusehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Vorankündigungsfrist in § 37 Abs. 2 von drei Monaten unverändert beizubehalten.

4.3 Digitalisierung der Energiewende für Verbraucher:innen attraktiv machen

Im Zuge der Digitalisierung der Energiewende sollen in den nächsten Jahren alle privaten Haushalte mindestens eine moderne Messeinrichtung erhalten. Ein Teil der Haushalte erhält einen Smart-Meter. Es sind somit alle Verbraucher:innen von der Digitalisierung der Energiewende betroffen. Diese zielt darauf ab, die Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Dieses Ziel sollte aus Sicht des vzbv möglichst kosteneffizient erreicht werden.

Die Akzeptanz dieses Transformationsprozesses hängt allerdings nicht nur von den durch die Verbraucher:innen zu entrichtenden Messentgelten ab, sondern auch davon, ob die grundzuständigen MSB in der Lage sind einen reibungslosen Smart-Meter-Rollout zu gewährleisten. Lange Zeit waren viele grundzuständige MSB nicht in der Lage, Smart-Meter einzubauen und zu betreiben. In der frühen Rollout-Phase traten zudem laut Voruntersuchung bei den grundzuständigen MSB zahlreiche technische Probleme auf, die sich zum Teil auch in hohen Störquoten von über zehn Prozent manifestierten. Mittlerweile haben zwar laut Voruntersuchung 90 Prozent der befragten grundzuständigen MSB wesentliche technische und prozessuale Voraussetzungen für den digitalisierten Messstellenbetrieb mit Smart-Meter geschaffen.²⁰ Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch,

¹⁸ Vgl. vzbv, 2022: Smart Meter müssen dauerhaft kostengünstig sein, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-14_Stellungnahme_vzbv_Smart%20Meter.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

¹⁹ Vgl. vzbv, 2021, Digitale Zähler Eine Bestandsaufnahme aus Verbrauchersicht, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-07/Mai%202021%20-%20MBE%20-%20Bericht%20-%20SmartMeter_0.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

²⁰ Vgl. EY und BET, 2024: Voruntersuchung zu den Analysen und Berichten des BMWK nach § 48 MsbG, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energiewende-a1-voruntersuchung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 18.07.2025.

dass zehn Prozent der befragten grundzuständigen MSB die Voraussetzungen noch immer nicht geschaffen haben. Zudem haben über 250 grundzuständigen MSB noch nicht mit dem Smart-Meter-Rollout begonnen.²¹

Zentral für die Verbraucher:innen sind zudem die Funktionalitäten der neu verbauten Stromzähler. Im Referentenentwurf ist nun vorgesehen, den Zugang zu verbraucherfreundlichen Visualisierungslösungen zu verbessern. Dafür sollen durch eine Änderung in § 61 MsbG Verbraucher:innen zukünftig ihre Verbrauchsinformationen standardmäßig innerhalb von 15 Minuten erhalten. Aktuell sind die MSB verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden zu übermitteln. Standardmäßig sollen diese in einem geschützten Online-Portal oder per App zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher:innen können dem widersprechen und stattdessen über eine lokale Anzeige, die vom MSB gegen ein angemessenes Einmalentgelt bereitgestellt werden muss, die Verbrauchsinformationen erhalten. Nach Ansicht des vzbv muss dieser Widerspruch einfach vorgenommen werden können, um die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen zu ermöglichen. Die Anzeigeeinheit sollte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zudem braucht es auch für moderne Messeinrichtungen verbraucherfreundliche Visualisierungslösungen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, allen Verbraucher:innen einen kostengünstigen Überblick über den eigenen Stromverbrauch zu ermöglichen.

4.4 Hohe Standards für Datenschutz umsetzen

Mit den intelligenten Messsystemen werden zusätzliche Daten der Verbraucher:innen erhoben und an den MSB und andere Unternehmen weitergeleitet. Die Regelungen dieses Gesetzes dürfen nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückbleiben. Deshalb muss die Datenverarbeitung einer klaren Zweckbindung unterliegen. Zudem muss das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet werden. Unternehmen dürfen nur die für sie unbedingt notwendigen Daten erhalten und müssen diese nach den vorgeschriebenen Fristen löschen. Die Empfehlungen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten sind vollständig umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die neu definierten Marktakteure „Aggregationsverantwortlicher“ und „Messwertweiterverarbeiter“.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Empfehlungen und Forderungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

5. Sonderkündigungsrecht nicht einschränken

5.1 Keine Einschränkung des Sonderkündigungsrechts bei Preisänderungen

Der Entwurf des BMWG sieht vor, dass in § 41 Abs. 6 EnWG die Angabe „§ 40 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 5“ durch die „Angabe § 40 Absatz 3 Nummer 3 bis 5“ ersetzt wird. Der Austausch des Wortes *oder* durch das Wort *bis* würde dazu führen, dass mit § 40 Abs. 3 Nr. 4 (Netzentgelte, Messentgelte) eine weitere Ausnahme bei der Mitteilungspflicht und dem Sonderkündigungsrecht nach

²¹ Vgl. BNetzA, 2025: Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalsweise Erhebungen, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/start.html>, aufgerufen am 18.07.2025.

einer einseitigen Preisänderung geschaffen würde. Diese Ausnahme würde zwar nur bei einer Preissenkung greifen, es würde aber grundsätzlich eine Loslösungsmöglichkeit der Verbraucher:innen vom Vertrag nach einseitiger Preisänderung entfallen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Mitteilungspflicht und das Sonderkündigungsrecht nach einseitigen Preisänderungen nicht einzuschränken und Art. 1 Abs. 58 b) im Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

5.2 Sonderkündigungsrecht bei Festpreisverträgen beibehalten

Stromlieferanten, die mehr als 200.000 Letztverbraucher:innen beliefern, sollen in Zukunft Festpreisverträge anbieten müssen. In Deutschland sind solche Lieferverträge mit einer auf den Versorgeranteil beschränkten Preisgarantie während der Erstlaufzeit die Regel. In anderen EU-Ländern ist dies jedoch nicht der Fall. In Zeiten stark schwankender Preise an den Energiebörsen können sich Verbraucher:innen durch solche Garantien gegen steigende Beschaffungspreise absichern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv die vom BMWK vorgeschlagene Regelung, da sie den Verbraucher:innen langfristig die Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromverträgen und Festpreisverträgen sichert. Für einige Verbraucher:innen kann der Abschluss eines dynamischen Stromtarifs vorteilhaft sein. Anderen Verbraucher:innen wiederum ist Planungssicherheit besonders wichtig. Sie könnten deshalb Festpreisverträge bevorzugen. Auch wird das derzeit freiwillige Angebot von Preisgarantien für bestimmte EVU gesetzlich verpflichtend gemacht.

Aus Sicht des vzbv bleibt jedoch unklar, weshalb für Festpreisverträge nach § 41a Abs. 4 EnWG das Sonderkündigungsrecht aus § 41 Abs. 5 S. 4 EnWG entfallen soll. Das Entfallen ist für den vzbv zwar für lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische, nicht aber für Festpreisverträge nachvollziehbar. Das Sonderkündigungsrecht sollte für Festpreisverträge weiterhin uneingeschränkt gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das Sonderkündigungsrecht für Festpreisverträge beizubehalten und § 41a Absatz 4 neu Satz 3 EnWG wie folgt zu ändern:

(4) „Im Falle einer Weitergabe der Änderungen von Kostenbelastungen nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 Satz 4 auf **lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische Stromtarife** nicht anwendbar.“

6. Verbraucherfreundliche dynamische Tarife

In einem Stromsystem mit zunehmend volatiler Stromerzeugung durch Wind und Sonne und der Zunahme von steuerbaren Verbrauchsgeräten wie Wärmepumpen und Wallboxen werden dynamische Stromtarife in den nächsten Jahren für private Haushalte an Relevanz gewinnen.

Bei der Nutzung eines dynamischen Stromtarifs können Verbraucher:innen durch Verhaltensanpassung Kosten einsparen. Allerdings ist bisher vielfach noch unklar, unter welchen Rahmenbedingungen dynamische Stromtarife für die privaten Haushalte vorteilhaft sind. Denn wenn das Preissignal sehr dynamisch ist, können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein. Zudem zeigt sich, dass sich Verbraucher:innen häufig noch unzureichend über dynamische Stromtarife informiert fühlen. Die Bundesregierung sollte durch die Einführung von Mindeststandards, Vorgaben zum Tarifvergleich und Preisabsicherungen dynamische Tarife für Verbraucher:innen attraktiver machen.

6.1 Mindeststandards für dynamische Tarife einführen

Neben der Wahlmöglichkeit zwischen dynamischen Stromtarifen und Festpreisverträgen sind transparente und leicht verständliche Informationen über die jeweiligen Verträge und ihre Unterschiede notwendig. Nur so können Verbraucher:innen den für sie passenden Tarif auswählen. Eine Umfrage im Auftrag des vzbv ergab, dass sich 89 Prozent der Haushalte zum Thema dynamische Stromtarife eher schlecht beziehungsweise überhaupt nicht informiert fühlten.²²

In Deutschland handelt es sich bei dynamischen Tarifen aktuell um Nischenprodukte. Mit dem zunehmenden Einbau intelligenter Messsysteme und dem größer werdenden Angebot von dynamischen Stromtarifen werden diese auch vermehrt genutzt werden. Bisher haben Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG Letztverbraucher:innen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der dynamischen Tarife beziehungsweise des Vertrages zu unterrichten. Der Referentenentwurf sieht nun vor, diese Pflicht zu konkretisieren. Vor Vertragsabschluss sollen den Verbraucher:innen die wichtigsten Informationen, unter anderem auch die Vor- und Nachteile der jeweiligen Vertragsart zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ansicht des vzbv braucht es klare Mindeststandards für die Unterrichtung bezüglich der Kosten sowie Vor- und Nachteile insbesondere von dynamischen Tarifen. Dies sollte beispielsweise eine Preishistorie des jeweiligen Tarifs umfassen.²³

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, klare Mindeststandards für die Informationen über dynamische Tarife einzuführen.

6.2 Vergleiche unterschiedlicher Tarifformen ermöglichen

Zentral sollte zudem die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Tarife sein. Vorgaben für Vergleichsinstrumente befinden sich in Artikel 14 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie (2019/944).²⁴ Demnach müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Haushaltskund:innen unentgeltlichen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Instrument für den Vergleich von Angeboten verschiedener Versorger einschließlich Angeboten für Verträge mit dynamischen Stromtarifen erhalten. Der Artikel enthält zudem klare Voraussetzungen für Vergleichsportale. Diese Vorgaben der Richtlinie wurden in Deutschland in § 41c EnWG umgesetzt.²⁵

Die in § 41c EnWG aufgeführten Mindeststandards zum Vergleich dynamischer Tarife jedoch sind aus Sicht des vzbv nicht ausreichend. So wurde in Abs. 1 sowie in Abs. 2 Nr. 8 lediglich festgelegt, dass Preise, Tarife und Vertragsbedingungen verglichen werden können müssen. Der vzbv fordert,

²² Vgl. vzbv, 2023: Dynamische Stromtarife, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-04/23-04-03_Dynamische%20Stromtarife_Kurzbericht_MBE_final.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

²³ Vgl. Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft, 2024: Wie verbraucherfreundlich sind dynamische und variable Stromtarife?, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/2024_VZBV%20Dynamische%20Tarife_final_0.pdf, aufgerufen am 18.07.2025.

²⁴ Vgl. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (2019); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>, aufgerufen am 18.07.2025.

²⁵ Der vzbv ist der Auffassung, dass in Deutschland derzeit kein unabhängiges Vergleichsinstrument existiert. Die entsprechenden Vorgaben aus Art. 14 der Strombinnenmarktrichtlinie sind somit nicht umgesetzt. Vgl. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, 2024: Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energiesektor. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands sowie der Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Kapitel IV: Dynamische Stromtarife; https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/sites/default/files/2024-09/24_08_22_vergleichsportale-fur-strom-und-gas-tarife_kriterienliste_final_barrierefrei.pdf, aufgerufen am 18.07.2025

dass analog zum geplanten § 41a Abs. 6 Nr. 5 über den Abschluss und die Verlängerung eines Vertrags mit einem dynamischen Tarif die Informationen zu Kosten sowie den Vor- und Nachteilen dynamischer Stromtarife bereits beim Tarifvergleich dargestellt werden müssen. Dabei sollten klare Mindeststandards für die Unterrichtung bezüglich der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs gelten.

Aktuell werden auf einigen Vergleichsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen gemeinsam in einem Ranking aufgeführt. Diese Form der Gegenüberstellung unterschiedlicher Tarifmodelle kann Verbraucher:innen vor Probleme stellen. So ist ein direkter Vergleich schwierig, da bei dynamischen Tarifen – anders als bei Festpreisen – keine Aussagen über die tatsächlich geltenden Preise und die damit verbundenen Kosten über die gesamte Laufzeit des Vertrags gemacht werden können. Ersatzweise nutzen Vergleichsportale bei dynamischen Tarifen Prognosen anhand durchschnittlicher Kosten aus der Vergangenheit. Beim reinen Vergleich dynamischer Tarife ist dies selbstverständlich legitim. Eine Gegenüberstellung zu vertraglich garantierten Preisen ist nach Auffassung des vzbv allerdings nicht sachgerecht.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, klare Vorgaben für den Vergleich von Festpreisverträgen und dynamischen Verträgen auf Vergleichsportalen festzulegen.

6.3 Dynamische Tarife mit Preisabsicherung einführen

Dynamische Stromtarife geben die Preisschwankungen auf den Spotmärkten an die Verbraucher:innen weiter. Durch Verhaltensanpassung können diese Kosten einsparen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein. Zuletzt wurde dies explizit während der Energiepreiskrise im Jahr 2022 sichtbar, in der die direkte Weitergabe der Spotmarktpreise in einigen europäischen Ländern gravierende soziale Konsequenzen hatte. Ähnliche Kostenrisiken könnten auch während winterlicher Kältewellen mit einer geringen Solar- und Winderzeugung auftreten. In solchen Zeiten kann in Zukunft ein sehr hoher Stromverbrauch durch Wärmepumpen auf eine geringe Erneuerbaren-Energien-Erzeugung treffen. Dies könnte zu sehr hohen Spotmarktpreisen führen. Als ein Extrembeispiel kann Texas im Februar 2021 herangezogen werden. Dort stiegen die Preise mehrere Tage am Stück auf das dreißigfache des normalen Wertes. Diese exorbitanten Preissteigerungen könnten die Attraktivität von dynamischen Tarifen reduzieren und Verbraucher:innen finanziell überfordern. Deswegen sollten aus Sicht des vzbv dynamische Tarife eingeführt werden, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten. Eine mögliche Tarifgestaltung, die eine gewisse Absicherung enthält, ist der von dem Beratungsunternehmen Neon Energy ausgearbeitete „dynamische Tarif mit Preisabsicherung“.²⁶

²⁶Vgl. Neon Energy, 2023: Stromtarife für Preissicherheit und Flexibilität, <https://neon.energy/Neon-Stromtarif-Lichtblick.pdf>, aufgerufen am 18.07.2025.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dynamische Tarife einzuführen, die eine Absicherung gegenüber exorbitanten Preissteigerungen enthalten.

7. Umsetzung von Energy Sharing beobachten

Durch Einfügung des § 42c EnWG soll das sogenannte Energy Sharing erlaubt werden. Laut der Regelung können Verbraucher:innen zukünftig auch unter Nutzung des Stromnetzes Strom aus erneuerbaren Energien gemeinsam nutzen. Dafür müssen unter anderem eine vertragliche Vereinbarung über die Stromlieferung getroffen und die Strombezugs- sowie die Erzeugungsmenge der Anlage viertelstündlich gemessen werden. Der Referentenentwurf sieht dabei eine registrierende Leistungsmessung (RLM) vor. Es ist aus Sicht des vzbv unklar, weshalb an dieser Stelle die aufwendigere RLM verlangt wird.

Weiterhin müssen in der Vereinbarung ein Aufteilungsschlüssel und Angaben, ob und in welcher Höhe eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung des Stroms durch den mitnutzenden Letztverbraucher an den Betreibenden zu leisten ist, festgelegt werden. Die VNB müssen Energy Sharing bis zum 1. Juni 2026 innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets ermöglichen. Ab dem 1. Juni 2028 zusätzlich auch im Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden VNB.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass eine Energy-Sharing-Vereinbarung nicht zur Vollversorgung der teilnehmenden Letztverbraucher:innen verpflichtet. Zudem muss der Betreibende darüber informieren, dass ein ergänzender Strombezug notwendig ist und dessen Kosten über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können. Absatz 6 regelt, dass Letztverbraucher von ihrem Stromlieferanten verlangen können, dass dieser Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte des Energy-Sharing-Verbrauchs über den bestehenden Stromliefervertrag abrechnet. In Absatz 7 setzt das BMWV Vorgaben der Strommarktrichtlinie um, wonach Energy Sharing bis zu bestimmten Schwellenwerten von verbraucherschützenden Lieferantenpflichten befreit wird. Vergleichbare Regelungen wurden bereits bei der Einführung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vorgenommen.

Der vzbv begrüßt, dass Energy Sharing gesetzlich erlaubt werden soll. Durch die vergünstigte Nutzung von erneuerbarem Strom besteht ein Anreiz, den eigenen Stromverbrauch an die Stromerzeugung der Erneuerbaren-Energie-Anlage anzupassen. Dies kann im besten Fall den notwendigen Netzausbau begrenzen und somit gesamtwirtschaftlich vorteilhaft sein.

Der vzbv teilt die Einschätzung des BMWV, dass kurzfristig nicht von einem Massengeschäft auszugehen ist. Dies ist sicherlich auch auf die nicht vorhandene finanzielle Förderung des Modells zurückzuführen. Die konkrete Umsetzung von Energy Sharing und dessen Auswirkungen sind noch relativ unklar. Deswegen fordert der vzbv verschiedene Aspekte des Energy Sharings zu beobachten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gesetzgeberisch nachzusteuern, um das Modell attraktiver zu machen. Dabei sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:

- Die Anzahl der Umsetzungen
- Die Anzahl der teilnehmenden Haushalte je Vereinbarung
- Die durchschnittlichen Anlagengrößen
- Die Netzauswirkungen von Energy Sharing
- Mögliche Probleme durch die Aufhebung von verbraucherschützenden Lieferantenpflichten bei kleinen Anlagen

Sollte es bei dem Monitoring Erkenntnisse geben, dass bestimmte Energy-Sharing-Vereinbarungen netzdienlich sind und den Netzausbaubedarf reduzieren, sollte es bei solchen Fällen Netzentgeltreduzierungen geben.

Die Regelungen in § 42c sind auch vorteilhaft für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (Wohnungseigentümergeinschaften, GdWE). GdWEs, die mehrere Gebäude umfassen, können nun ebenfalls die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom nutzen. Allerdings sollte für diese Versorgungsvariante eine Möglichkeit der Beschlussfassung geschaffen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, zum 1. Juni 2028 einen Bericht zur bisherigen Umsetzung von Energy Sharing vorzulegen.

Der vzbv fordert, für GdWEs eine Möglichkeit der Beschlussfassung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus mehreren Gebäuden zu schaffen.

8. Besserer Schutz vor unseriösen Energieversorgern

Im November und Dezember 2021 zog sich eine beträchtliche Anzahl von EVU entgegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen aus dem Markt zurück und stellte kurzfristig die Versorgung ihrer Kund:innen ein. Dadurch fielen die betroffenen Verbraucher:innen in die Grundversorgung und mussten zum Teil deutlich höhere Preise für ihre Energieversorgung zahlen als vorher. Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Novellierung des EnWG im Jahr 2022 deshalb in § 5 Abs. 4 EnWG eine Reihe neuer Vorschriften eingeführt, um die Verbraucher:innen vor unseriösen Anbietern zu schützen. Der vzbv hatte diese Regelungen damals als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt, gleichzeitig aber umfassendere Mechanismen zur Kontrolle der EVU durch die BNetzA gefordert.²⁷ Die nun vorgeschlagene Ergänzungen des § 5 EnWG knüpfen an diese Regelungen an.

8.1 Kontrolle durch die Bundesnetzagentur verbessern

Um Verbraucher:innen noch besser vor unseriösen EVU zu schützen und das Vertrauen in das Funktionieren der Energiemärkte zu stärken, schlägt der vzbv vor, die Möglichkeiten zur Überprüfung der 2022 eingeführten Vorgaben aus § 5 Abs. 4 EnWG durch die BNetzA zu verbessern.

So sollten EVU aus Sicht des vzbv nicht nur auf Anfrage der BNetzA zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats verpflichtet werden, sondern der BNetzA grundsätzlich in regelmäßigen Abständen einen solchen Bericht vorlegen müssen.

Gleichzeitig muss die BNetzA verpflichtet werden, die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung eines am Markt tätigen EVU unter Nutzung des behördlichen Aufsichtsrechts fortlaufend zu prüfen und bei einem begründeten Verdacht, dass diese nicht (mehr) vorliegen, von Amts wegen tätig zu werden. Derzeit ist die BNetzA zwar zu dieser Prüfung berechtigt, es existiert jedoch keine Prüfungspflicht.

Falls die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die BNetzA nach aktuellem Recht einem EVU die Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit ganz oder teilweise untersagen. Nach Auffassung des vzbv sollte die BNetzA in einem solchen Fall jedoch verpflichtet werden, den entsprechenden EVU

²⁷ vzbv, 2022: Mehr Verbraucherschutz im Energiewirtschaftsgesetz verankern; <https://www.vzbv.de/publikationen/mehr-verbraucher-schutz-im-energiewirtschaftsgesetz-verankern>, aufgerufen am 18.07.2025.

die Betriebserlaubnis zu entziehen. Damit ein solches Verfahren funktionieren kann, müssen zudem eindeutige Mindeststandards festgelegt werden, an denen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Energielieferanten gemessen werden kann (Benchmarks).

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, EVU zu verpflichten, der BNetzA regelmäßig ein Wirtschaftsprüfertestat vorzulegen.

Der vzbv fordert, die BNetzA zu verpflichten, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen EVU fortlaufend zu überprüfen.

Der vzbv fordert, eindeutige Mindeststandards hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Energielieferanten festzulegen, nach denen diese bewertet werden können.

8.2 Absicherungsstrategien auch für Gaslieferanten

Der Vorschlag des BMWi sieht weiterhin im Rahmen eines neu eingefügten § 5 Abs. 4a EnWG vor, dass Stromlieferanten zukünftig eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten müssen. Hierdurch soll das Risiko von Änderungen des Stromangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kund:innen begrenzt und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechterhalten werden. Zudem müssen Stromlieferanten zukünftig angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kund:innen zu begrenzen.

Der vzbv begrüßt diese Konkretisierung der Anforderungen an einen leistungsfähigen Stromlieferanten. Aus Sicht des vzbv ist jedoch nicht ersichtlich, warum diese Vorgaben nicht auch für Gaslieferanten gelten sollen, so wie es der vorherige Gesetzentwurf der Ampel-Regierung vorsah. Der vzbv schlägt deshalb vor, die Vorgaben auf alle Energielieferungen im Sinne des EnWG auszuweiten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den neu einzuführenden § 5 Abs. 4a Satz 1 EnWG wie folgt zu fassen:

„Energielieferanten müssen angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Energieangebots auf Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.“

9. Schadensersatz bei versäumter Rechnungsstellung

§ 40c Abs. 2 EnWG legt fest, dass EVU verpflichtet sind, Letztverbraucher:innen ihre Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Das EnWG sieht derzeit keinerlei Sanktionsmechanismus vor, wenn EVU dieser Pflicht nicht nachkommen. Aus den Beratungen der Verbraucherzentralen ist dem vzbv bekannt, dass einige EVU regelmäßig die gesetzliche Pflicht zur Rechnungsstellung verstreichen lassen. Nach Auffassung des vzbv sollte deshalb für solche Fälle ein Schadensersatzanspruch festgelegt werden, der unkompliziert geltend gemacht werden kann.²⁸ Weiterhin sollen die Regeln über Verzugszinsen auf mögliche Guthaben aus der Rechnung nach Ablauf der sechswöchigen Frist angewandt werden.

²⁸ Hierbei könnte zum Beispiel pauschal ein Betrag von 300 Euro festgelegt werden.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des vzbv präzisiert werden, dass die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen des EVU nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen beginnt und nicht erst nach dem tatsächlichen Zugang der Rechnung bei den Verbraucher:innen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, § 40c Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:

„Kommt ein Energielieferant diesen Pflichten nicht nach, entsteht betroffenen Letztverbrauchern ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 300 Euro. Das Recht einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt.“

Der vzbv fordert, § 40c Abs. 3 folgendermaßen zu ergänzen:

„Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Energielieferanten, so beginnt die Verjährungsfrist dieser Zahlungsansprüche spätestens mit dem Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung gemäß Absatz 2.“

10. Erreichbarkeit von Energielieferanten verbessern

§ 41 Abs. 1 umfasst Transparenzangaben, die in Energielieferverträgen enthalten sein müssen, damit die Verständlichkeit für Verbraucher:innen gewährleistet ist. Der Entwurf des BMW-E sieht vor, die in Satz 1 aufgeführten Kontaktinformationen des EVU zu erweitern. Neben Namen und Anschrift des EVU sollen zukünftig nun auch „eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse, die eine unverzügliche telefonische Kontaktaufnahme oder elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, insbesondere mit einer Kunden-Hotline, sowie das zuständige Registergericht“ angegeben werden müssen.

Hierdurch soll zukünftig sichergestellt sein, dass Kund:innen ihren Energieversorger auch kurzfristig telefonisch und per E-Mail erreichen können. Der vzbv begrüßt diese Änderung entsprechend.

11. Kündigung einzelner Bestandteile gebündelter Produkte vereinfachen

Der Vorschlag des BMW-E sieht vor, § 41 Abs. 1 um einen Passus zu ergänzen, der es ermöglichen soll, bei Verträgen, die über die Lieferung von Energie hinaus noch weitere Produkte und Leistungen umfasst, diese separat zu kündigen. Auch müssen Verbraucher:innen vor Vertragsschluss über den Energielieferanten und den Anbieter von Dienstleistungen sowie den Preis dieser gebündelten Produkte und Leistungen informiert werden. Eine Ergänzung in § 20a Abs. 3 soll darüber hinaus klarstellen, dass auch bei gebündelten Angeboten der Wechsel des Lieferanten mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein darf.

Der vzbv begrüßt diese Regelungen.

12. Rechtswidrige Preiserhöhungen automatisch unwirksam

§ 41 Abs. 5 EnWG legt fest, unter welchen Bedingungen EVU ihre Preise einseitig ändern dürfen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben, wie die in diesem Fall verpflichtenden Preisänderungsschreiben ausgestaltet sein müssen.²⁹

Da die Rechtsfolge eines Verstoßes dieser gesetzlichen Vorgabe aktuell nicht geregelt ist, schlägt der vzbv zur Vereinfachung und um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit zu erreichen vor, gesetzlich festzulegen, dass eine Preiserhöhung, die den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG nicht genügt, automatisch unwirksam ist.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, § 41 um folgenden Abs. 5a zu ergänzen:

„Erfüllt ein Energieversorger beim Aussprechen einer einseitigen Vertragsänderung, die zu einer Mehrbelastung des Letztverbrauchers führt, die Vorgaben nach Absatz 5 nicht, so hat dies zur Folge, dass die Vertragsänderung automatisch unwirksam ist.“

13. Fristen bei Vertragskündigungen anpassen

Wenn Kund:innen im Rahmen eines Anbieterwechsels ihren alten Vertrag kündigen, ist das EVU nach § 41 Abs. 8 Nr. 2 EnWG verpflichtet, den Eingang der Kündigung unverzüglich zu bestätigen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen meint unverzüglich dabei einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Gleichzeitig ist die Bestätigung der Wirksamkeit der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes nach § 41b Abs. 1 mit einer kürzeren Frist von einer Woche versehen. Seit dem 1. Juli 2025 muss der technische Vorgang des Lieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden. Fristen von einer beziehungsweise zwei Wochen im Rahmen einer Vertragskündigung passen nicht zu Vorgängen, die in solch kurzer Zeit abgewickelt werden.

Auch wissen wir aus den Beratungen der Verbraucherzentralen, dass Verbraucher:innen teilweise keine Kündigungsbestätigungen mit Angabe des Enddatums innerhalb der vorgegebenen Frist erhalten. Verbraucher:innen, die einen Vertragswechsel selbstständig vornehmen, benötigen die Kündigungsbestätigung mit Enddatum jedoch teilweise für den Abschluss des neuen Vertrags. Der vzbv schlägt deshalb vor, dass Verbraucher:innen ein zusätzliches Sonderkündigungsrecht zu dem von ihnen gewünschten Datum erhalten und Energielieferverträge jederzeit beenden können, wenn das alte EVU seiner Verpflichtung zur Kündigungsbestätigung mit Enddatum nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachgekommen ist.

²⁹ Preisänderungsschreiben beziehungsweise Vertragsänderungsmitteilungen müssen transparent formuliert sein, also einfach und verständlich. EVU müssen Anlass, Umfang und Voraussetzungen für die Preiserhöhung angeben. Dabei müssen die Anbieter den wahren Grund für die Preiserhöhung angeben: Sie dürfen zum Beispiel nicht behaupten, dass eine Umlage gestiegen sei, wenn das nicht stimmt. Kund:innen müssen in der Mitteilung auf ihr Sonderkündigungsrecht hingewiesen werden. Dieses Sonderkündigungsrecht haben sie unabhängig vom Grund der Vertragsänderung – also auch dann, wenn der Anbieter eine Preiserhöhung etwa auf steigende Abgaben oder Umlagen zurückführt. In der Grundversorgung und mittlerweile auch in der Sonderversorgung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass Preisbestandteile, zum Beispiel Netzentgelte und sonstige Steuern, Abgaben oder Umlagen in der alten und neuen Höhe gegenübergestellt werden müssen. Dadurch sollen Betroffene sofort erkennen können, welche Bestandteile sich wie entwickeln und ob der richtige Grund für die Preiserhöhung im Schreiben angegeben ist, um eine informierte Entscheidung über einen Anbieterwechsel zu treffen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Fristen für die Eingangsbestätigung der Kündigung und die Bestätigung der Kündigung selber praxistauglich anzupassen.

Der vzbv fordert, ein zusätzliches Sonderkündigungsrecht für Verbraucher:innen, wenn sie die Bestätigung ihrer ordentlichen Kündigung mit Enddatum nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhalten haben.

14. Schutz vor Energiesperren verbessern

Mit dem vorliegenden neuen § 41f EnWG werden allgemeine Regelungen für die Versorgungsunterbrechung geschaffen, die sowohl für Energielieferverträge mit Haushaltskund:innen in der Grundversorgung (GV) als auch außerhalb der GV gelten. Vorab sei darauf hingewiesen, dass der vzbv das Sperrrecht für Versorger außerhalb der GV grundsätzlich hinterfragt. Das Recht des Grundversorgers, die Versorgung zu sperren, resultiert aus dem Kontrahierungszwang gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG. Für ein Sperrrecht eines Sondernversorgers, dem bei Zahlungsrückständen aufgrund der Privatautonomie das Recht zur Kündigung und Eintreibung der Forderung offensteht, besteht nach Auffassung des vzbv weder ein rechtlicher Grund noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken sieht der vzbv eine Verbesserung der Verbraucherschutzregelungen bei Energielieferverträgen. Die bisher in § 41b Abs. 2 EnWG geregelten Sperrvoraussetzungen sind aus Sicht des vzbv unzureichend und weisen deutliche Regelungslücken beim Schutz der Verbraucher:innen vor Versorgungssperren auf. Mit § 41f werden weitergehende Sperrvoraussetzungen und Informationspflichten sowie der Vorrang des Schutzes vor Härtefällen integriert, wie sie analog in der derzeit bis April 2025 befristeten Sonderregelung in § 19 Strom- beziehungsweise Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV und GasGVV) und den im April 2024 ausgelaufenen Sonderregelungen für Sonderverträge in § 118b EnWG festgelegt sind. Die damit zu vollziehende Entfristung begrüßt der vzbv ausdrücklich. Das Schutzniveau von Kund:innen in und außerhalb der GV wird angeglichen und Grundversorgern und Sondernversorgern die gleiche Sorgfaltspflicht im Sperrprozess auferlegt.

Die Verhältnismäßigkeit der Versorgungssperre ist nach dem Wortlaut in dem vorgeschlagenen § 41f Abs. 2 EnWG insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Dieser Maßstab gewährleistet nach Auffassung des vzbv keinen hinreichenden Schutz vulnerabler Verbrauchergruppen. Zwar soll eine Interessensabwägung stattfinden. Nach Auffassung des vzbv sollten zur Konkretisierung aber außerdem nicht abschließende Regelbeispiele geschaffen werden, in denen Versorgern die Versorgungsunterbrechung untersagt ist: insbesondere während der Heizperiode (Wintermoratorium), bei minderjährigen Kindern im Haushalt oder Kindern, die sich noch in schulischer Ausbildung befinden, bei Schwangeren im Haushalt und bei Kranken, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind sowie bei Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass betroffene Verbraucher:innen Beihilfe erhalten können, um den Härtefall geltend machen und eine Sperre verhindern können.

Der vzbv begrüßt die Einführung eines unbefristet geltenden § 41g, nach dem Verbraucher:innen in der GV die Möglichkeit erhalten müssen, im Rahmen einer Sperrandrohung eine Abwendungsvereinbarung zur Verhinderung der Versorgungssperre zu schließen. Die Abwendungsvereinbarung ist ein wichtiges Instrument zum Schutz vulnerabler und von Energiearmut betroffener Haushalte. Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen geht hervor, dass einige EVU in der Abwendungsvereinbarung eine Frist für die Annahme des Angebots setzen. Daher hält der vzbv eine gesetzliche

Klarstellung für ratsam, dass die Abwendungsvereinbarung bis zur Sperre angenommen werden kann.

Der vzbv kritisiert, dass die Ratenzahlungsvereinbarungen nach § 41g Abs. 1 S. 3 Nr. 1 nicht die Möglichkeit der Stundung beinhaltet. Die Stundungsmöglichkeit ist für Verbraucher:innen insbesondere bei einer Unterzahlung durch die Sozialbehörden oder Erstbeantragungen von finanziellen Hilfen essentiell. Analog zu den auslaufenden Sonderregelungen in § 19 Abs. 5 StromGVV und GasGVV sowie § 118b Abs. 7 EnWG sollte die Stundungsmöglichkeit ergänzt werden.

Der vzbv begrüßt die neue Regelung in § 41g Abs. 3, nach der sich Grundversorger mit Zustimmung der Haushaltskund:innen an den zuständigen Sozialhilfeträger wenden müssen, damit dieser prüfen kann, ob staatliche Hilfen möglich sind und Kontakt zu den betroffenen Kund:innen aufnehmen kann. Dies kann den Erstkontakt zum Sozialhilfeträger erleichtern, da der Sachverhalt dort bereits bekannt ist und eine schnellere Prüfung und Bereitstellung möglicher Hilfsleistungen ermöglichen kann. Dies kann allerdings nur dann zur Vermeidung einer Sperre führen, wenn entsprechende Sozialhilfeträger zeitnahe Hilfe und gegebenenfalls ein Darlehen gewähren. Aus Sicht des vzbv hat der Bund dafür Sorge zu tragen, damit die Weiterleitung an Sozialhilfeträger ihren Zweck erfüllt.

Der vzbv kritisiert ausdrücklich, dass mit dem § 41g ausschließlich Grundversorger verpflichtet werden, eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und dass diese Pflicht für Sperrandrohungen außerhalb der GV entfällt. Wenn jedoch § 41f Sperren unter einheitlichen Bedingungen auch für Sonderversorger erlaubt, sollten im Sinne eines einheitlichen Verbraucherschutzes auch bei der Vermeidung von Sperren gleiche Verpflichtungen für alle Versorger gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Konkretisierung der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung in § 41f Abs. 2, die die Gefahr für Leib und Leben durch nicht abschließende Regelungsbeispiele ergänzt.

Der vzbv fordert, dass eine dreimonatige Stundungsoption für die Ratenzahlungsvereinbarungen von Abwendungsvereinbarungen eingeführt wird und schlägt vor, § 41g Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Versorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllt.“

Der vzbv fordert, dass die Pflicht zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung in § 41g auch für Sonderversorger gelten soll.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).